



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 231

29. März 2021

2231-A

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29. März 2021, Az. V3/6511-1/599

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021 vom 29. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 615, Nr. 629) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 3 Satz 3 wird die Angabe „VVK Nr. 13“ durch die Angabe „VV Nrn. 13 und 14“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der Nr. 4.1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„¹Förderfähig sind Beschaffungen nach den folgenden Ziffern 4.1 bis 4.3. ²Bei Anträgen, die nach dem 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden, sind Beschaffungen nur von Gegenständen nach den Ziffern 4.2 und 4.3 förderfähig.“
 - 1.2.2 Der bisherige Wortlaut „Folgende Beschaffungen sind förderfähig:“ wird aufgehoben.
 - 1.3 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefördert wird die Beschaffung von den in Ziffer 4.1 genannten Gegenständen im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021 und die Beschaffung von den in Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Gegenständen im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. Juli 2021.“
 - 1.4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Förderanträge für die Beschaffung von den in Ziffer 4.1 genannten Gegenständen sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.“
 - 1.4.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Förderanträge für die Beschaffung von den in Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Gegenständen sind spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2021 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.“
 - 1.4.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - 1.5 In Nr. 10 Satz 1 wird die Angabe „/Nr. 5.1 Satz 2 VVK“ gestrichen.

1.6 Nr. 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Verwendungsbestätigung und Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen, für Förderanträge, die bis 31. Dezember 2020 eingereicht wurden, spätestens jedoch bis 30. Juni 2021 und für Förderanträge, die bis 30. April 2021 eingereicht wurden, spätestens bis 31. Dezember 2021.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. März 2021 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.